

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

des Evangelischen Friedhofverbandes Hattingen

vom 07.02.2023

Der Evangelische Friedhofverband Hattingen vertreten durch den Vorstand erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	gebührenfrei	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.940,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	960,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und mit dem Namen beschrifteter Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.985,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.420,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.950,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	65,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	960,00	Euro

d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	48,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und unbeschrifteter Abdeckplatte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.706,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	85,30	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und mit dem Namen beschrifteter Grabplatte			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (Rasen/Bodendecker)	2.990,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) (Rasen/Bodendecker)	1.420,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung je Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.660,00	Euro
f)	Urnenbeisetzung je Staudengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.250,00	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr (Rasen/Bodendecker)	90,00	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (Rasen)	56,00	Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Baumgrab und Jahr	68,00	Euro
l)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Staudengrab und Jahr	47,50	Euro
m)	Jährliche Unterhaltungskosten einer abgeräumten Grabstätte nach Umwandlung von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in Wahlgemeinschaftsgrabstätten je Grab und Jahr bis zum Ablauf des ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechtes der Wahlgrabstätte	75,00	Euro
n)	Jährliche Unterhaltungskosten einer abgeräumten Grabstätte nach Umwandlung von Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Wahlgemeinschaftsgrabstätten je Grab und Jahr bis zum Ablauf des ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechtes der Wahlgrabstätte	45,00	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- entfällt -

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	gebührenfrei	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	265,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	870,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	268,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	288,00	Euro
b) Orgelspiel	70,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer bis maximal 72 Std.	150,00	Euro
d) Einheitliche mit dem Namen beschriftete Grabplatte bei Umwandlungen zu Gemeinschaftsgrabstätten	301,00	Euro
e) Zusatzgebühren für das Geburts- und Sterbejahr auf den Grabplatten	130,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	716,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.197,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	508,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	451,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1327,00	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab	240,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	265,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	870,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	268,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	70,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(4) Unterhaltung und Einrichtung einer abgeräumten Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	75,00	Euro Euro
(5) Unterhaltung und Einrichtung einer abgeräumten Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	45,00	Euro Euro
(6) Abräumen einer Grabstätte	300,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 40 der Friedhofssatzung vom 26.09.2017

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 41 der Friedhofssatzung vom 26.09.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.09.2017 außer Kraft.

Hattingen, den 07.02.2023

Der Friedhofsträger

